

Aktenzeichen
52-411

Kitzingen, 02.02.2022

Federführung: Sachgebiet 52
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/014/2022

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Beschluss	11.03.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.03.2022

**Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in sogenannten
„Verwandtenpflegestellen“
Haushaltsstelle: 0.4101.7350**

Anlagen:

Auszug Änderung der Sozialhilferichtlinien - §27a Abs. 5 SGB XII

I. Vortrag:

Es gibt Kinder und Jugendliche, die auf Pflege und Erziehung außerhalb ihres Elternhauses angewiesen sind. Im Rahmen der Jugendhilfe kann Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige nur im Zusammenhang mit notwendiger erzieherischer Hilfe geleistet werden.

Verneint das Jugendamt den Bedarf von Hilfe zur Erziehung und deckt damit auch nicht den notwendigen Lebensunterhalt des Minderjährigen ab, ist im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII zu gewähren. Dabei ist die Regelung des § 27a Abs. 5 SGB XII zu beachten, wenn Minderjährige bei anderen Personen als seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht sind. Demnach soll der individuelle Bedarf, abweichend von den Regelsätzen, in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung berücksichtigt werden, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Bisherige Regelung

Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens hatte – einer entsprechenden Empfehlung des Sozialministeriums folgend – in ihrer Sitzung am

20.07.2005 beschlossen, dass die örtlichen Träger für ihren Bereich einen Pauschalbetrag festlegen sollen.

Dieser bestand auch im Landkreis Kitzingen aus einem Pauschalsatz für die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft und dem jeweiligen Regelbedarf für das betreffende Kind bzw. für den betreffenden Jugendlichen.

Bisher betrug der o. g. Pauschalsatz für die Unterkunftskosten 141 Euro.

Neue Regelung

Die Sozialhilferichtlinien, die auch der Landkreis Kitzingen anwendet, wurden rückwirkend zum 01.07.2021 aktualisiert. Darin wurde auch der notwendige Lebensunterhalt für Minderjährige, die im Haushalt ihrer Großeltern oder anderen Verwandten leben angepasst. Die Pauschale würde sich laut den Sozialhilferichtlinien an den im Vergleich höheren Beträgen der Jugendhilfe orientieren, ausgenommen des Erziehungsbeitrags. Diese Pauschale beinhaltet dann aber wiederum auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hintergrund für die Anpassung war zum einen der Gesetzeswortlaut, der explizit auf einen vom Regelsatz abweichenden Bedarf verweist und zum anderen die Rechtsmeinung und Rechtsprechung. Demnach soll eine gleichmäßige und einheitliche Handhabung der Leistungsfestsetzung im SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und SGB VIII (Jugendhilfe) in solchen Fällen gewährleistet werden.

Es würden sich daraus folgende Änderungen ab 2022 berechnen:

Alter	Alte Regelung	Neue Regelung inkl. BuT
0 bis Vollendung 6. Lebensjahr	426 €	573 €
7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	452 €	691 €
15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	517 €	847 €

Da die alte Regelung nicht mehr hinreichend rechtlich gestützt wird, schlägt die Verwaltung vor, die Sozialhilferichtlinien auch unter den angepassten Vorgaben entsprechend anzuwenden.

Aktuell liegt kein solcher Fall der Sozialhilfeverwaltung vor bzw. erhält laufend Leistungen. Im letzten Jahr gab es hier auch keinen Fall. Voraussetzung für die Leistung ist, dass keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

II. Beschlussvorschlag:

Bei Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Verwandtenpflegestellen“, bei denen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird, werden die Sätze für Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII entsprechend für die Bestimmung der Hilfe zum Lebensunterhalt angewandt.

Tamara Bischof
Landrätin